

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Förderung von Jugendgruppen in Hilfsorganisationen oder vergleichbaren
Organisationen
(gültig ab 01.01.2020)**

1. Förderungszweck

Der Kreis Pinneberg stellt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Grundsätze für die Kinder- und Jugendarbeit in Hilfsorganisationen oder vergleichbaren Organisationen Mittel (derzeit 7.500 €) zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden jeweils im laufenden Kalenderjahr stattfindende Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Dies beinhaltet u. a. auch entsprechende Aufwendungen für die Mitgliederwerbung, die Ausstattung mit organisationseigener Kleidung, Aufwendungen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und die Beschaffung von Materialien zur Umsetzung dieser Maßnahmen für die Kinder und Jugendlichen in den Jugendorganisationen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können alle Kreisverbände von Hilfsorganisationen oder vergleichbare Organisationen im Kreis Pinneberg für ihre Jugendarbeit erhalten, die durch das Land Schleswig-Holstein anerkannt wurden.

Kreisverbände, die organisatorisch mit einem anderen Verband zusammengelegt sind, können Zuwendungen für auf den Kreis Pinneberg bezogene Maßnahmen erhalten.

Ortsverbände mit Sitz im Kreis Pinneberg, die nicht über die Organisation eines Kreisverbandes verfügen, werden der eines Kreisverbandes gleichgestellt und sind zuwendungsberechtigt.

Organisationen, die über eine Dachorganisation auf höherer Ebene (z.B. Bundes- oder Landesebene) verfügen und Anträge verschiedener Ortsverbände, jedoch derselben Hilfsorganisation, werden als ein Zuwendungsempfänger zusammengefasst und sind in Bezug auf die Förderung als ein zusammen zu betrachtender Zuwendungsempfänger zu bewerten.

Der Zuwendungshöchstbetrag pro Hilfsorganisation / Zuwendungsempfänger beträgt unabhängig von der Anzahl der antragstellenden Unterorganisationen/Einheiten/Ortsverbände 2.000 €.

Ferner erfolgt eine Förderung nur, wenn es keine weitere Bezuschussung für die beantragte Maßnahme durch den Kreis Pinneberg gibt. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Kreisförderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung darf den errechneten Fehlbedarf (Einnahmen abzüglich Ausgaben) nicht übersteigen. Der jährliche Zuwendungshöchstbetrag beträgt 2.000 € je Zuwendungsempfänger.

Sofern am 01.04. des Jahres das Antragsvolumen die jährlichen Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft ist, wird der noch zur Verfügung stehende Betrag bis zur beantragten Zuschusshöhe prozentual auf die Antragssteller, dann auch gegebenenfalls über den Zuwendungshöchstbetrag hinaus, aufgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

5. Antrag (Inhalt/Frist)

Anträge auf Förderung sind **schriftlich bis zum 01.04.** eines jeden Jahres beim Fachdienst Jugend und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg, unter Verwendung des Formblattes Antragstellung (Anhang I), einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist mit Bewilligungsbescheid.

Übersteigt das Antragsvolumen zum Stichtag 01.04. eines Jahres die jährlichen Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Fehlbedarfsfinanzierung (prozentuale Reduzierung der Gesamtantragssumme).

7. Abrechnungsverfahren

Als Nachweis über die Verwendung des Kreiszuschusses ist bis **spätestens zum 31.03.** des darauffolgenden Jahres, eine Finanzierungsübersicht (Formblatt Verwendungsnachweis

Anhang II ergänzt um Rechnungskopien), beim Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit einzureichen.

Die, nicht gemäß Bescheid verwendeten Mittel sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und unter Angabe des Kassenzeichens zu erstatten.

Sofern der Verwendungsnachweis nicht dem in diesen Grundsätzen definierten Zweck entspricht, ist die Zuwendung zurückzuerstatten.

Die Abrechnungsunterlagen sind von der Hilfsorganisation **5 Jahre** aufzubewahren.

8. Datenschutzerklärung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Datenschutzhinweis:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>) Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Der Fachdienst Jugend / und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von Jugendgruppen in Hilfsorganisationen oder vergleichbaren Organisationen. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutz-gesetz (LDSG)).

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages. Anschließend erfolgt gemäß eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Eine Weitergabe findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung des Antrages auf Zuschüsse für die Förderung von Jugendgruppen in Hilfsorganisationen oder vergleichbaren Organisationen erforderlich.

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2020 und setzen die Grundsätze vom 01.01.2007 außer Kraft.

Anhang I:
Formblatt „Antragstellung“

Anhang II:
Formblatt „Verwendungsnachweis“